

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

- ☐ §§ 3 (1), 4 (1) ☐ §§ 3 (2), 4 (2)
☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 13 (1) BauGB
☐ § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg

5. Änderung

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung

Datum: 16.12.2015

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
11.11.2015	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
20.10.2015	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW		-
20.10.2015	WTV		-
07.10.2015	BR Köln Dez. 33		-
06.10.2015	LVR Finanz- u. Immobilienmanagement		-
07.10.2015	Rhein-Sieg Netz		-
12.10.2015	PLEDOC		-
14.10.2015	unitymedia		-
21.10.2015	Amprion		-
11.11.2015	IHK		-
	intern		
06.10.2015	63 Bauordnung		-
06.11.2015	III 9.2		-

T / B Träger / Bürger
 + Anregungen oder Hinweise
 - keine Anregungen

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1552 • 53762 Hennef

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
16.11.2015 10:50

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -
Tim Gläßer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

T 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.10.2015 I/611

Mein Zeichen
61.2 - TG

Datum
11.11.2015

10 23 11.15
611

Stadt Hennef
5. Änderung Bebauungsplan Nr. 01.40 - „Gewerbegebiet Hossenberg“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Kompensationsmaßnahme muss abschließend im Verfahren geregelt werden. Die Maßnahmen sind für 30 Jahre zu pflegen und dauerhaft als Kompensationsmaßnahmen zu sichern. Die mögliche Rotation der Flächen muss im räumlichen Zusammenhang mit den jeweils vorangegangenen Kompensationsflächen liegen. Die Maßnahmen sind jährlich zu dokumentieren und der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Die „Faustpfandfläche“ der Stadt Hennef ist im Kompensationsflächenkataster entsprechend zu führen.

Es wird gebeten die Untere Landschaftsbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz NW (LG) das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde als katasterführender Stelle gemäß § 6 Abs. 8 LG mitzuteilen ist.

Bezüglich der Bilanzierung ist bei der Bewertung der Biotoptypen das Kriterium der Vollkommenheit nachzutragen. Der zeitliche Verlust der bestehenden Kompensation muss berücksichtigt werden. Pro Jahr der verloren gehenden Kompensation (im



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

vorliegenden Fall 15 Jahre) ist ein Dreißigstel Aufschlag (bezogen auf die Laufzeit der Pflegeverpflichtung) von der ursprünglich bilanzierten Kompensationsleistung zusätzlich zu erbringen.

Zudem geht aus der Eingriffsbilanzierung nicht hervor, auf Grundlage welchen Biototyps der Blühstreifen bewertet wurde. Die Bewertung ist nicht nachvollziehbar. Grundlage könnte nach dem Verfahren LUDWIG 1991 HA2 „Acker mit Wildkraut“ sein.

Aus Gründen des Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass der Verbleib von 25% Gehölzfläche keine ausreichende Restfläche als Ausweichpotenzial für Arten übrig lässt. Es ist davon auszugehen, dass das Gehölz insgesamt bereits als Lebensraum für Arten Bedeutung hat.

Ein „Zusammenrücken“ der Arten auf ein Viertel des ursprünglich vorhandenen Lebensraums ist nicht realistisch. Hierzu sind konkrete Aussagen erforderlich, ob durch die Reduzierung des Gehölzbestandes und die damit verbundene räumliche Enge eventuell lokale Populationen aus dem Plangebiet vertrieben werden.

Wie bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB erwähnt erscheint eine einmalige Begehung des Plangebietes im Januar eines Jahres als nicht geeignet, um das tatsächlich vorkommende Artenspektrum möglichst vollständig zu erfassen. Es wird daher als erforderlich angesehen, in den Frühlings- bzw. Sommermonaten erneute Begehungen durchzuführen. Sollte diese nicht erfolgen, ist dies seitens der Stadt Hennef entsprechend zu begründen.

Bodenschutz:

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind sowohl interne als auch externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Intern wird nach der Baufeldmodellierung in den nicht bebaubaren Bereichen wieder Oberboden aufgetragen. Danach ist die Nutzung als Gehölzpflanzung / Biotop (112,5 m²) und Grünland mit extensiver Pflege (665,5 m²) vorgesehen. Es werden Ausgleichsfaktoren von +0,65 und +0,5 nach Tabelle 3.2 angesetzt. Diese Faktoren sind zu hoch veranschlagt. Sie treffen eher auf befestigte Standorte zu, die wieder mit Oberboden abgedeckt werden. Die Ausgleichsfaktoren können um eine Stufe, auf +0,55 bzw. +0,4, abgemindert werden. Hieraus ergibt sich dann ein Ausgleichswert von +328,1.

Für den noch verbleibenden Kompensationsbedarf werden zwei Möglichkeiten beschrieben.

Fall A, der vorzugsweise zur Anwendung kommen soll: Anlage von Blühstreifen auf bisher nicht bekannten Ackerflächen, mit der Angabe, dass die Fläche mindestens 3910 m² groß sein muss

Zu Fall A: Die Kompensationswirkung einer Maßnahme ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Boden-Ist-Zustand und dem Boden-Plan-Zustand. Bei unbekannten Flächen kann daher keine Bilanzierung erfolgen und somit auch kein Nachweis erbracht werden, dass der geplante Eingriff kompensiert ist. Die angegebene Flächengröße von 3910 m² ist nicht nachvollziehbar.

Fall B: Anlage von Blühstreifen auf der Ackerfläche Flurstück 144, Flur 5 in der Gemarkung Blankenberg

7

Zu Fall B: Dieser Fläche wird ein Ausgleichsfaktor von +0,45 zugeordnet, ohne dass zuvor der Boden-Ist-Zustand bewertet wurde. Auf der geplanten Ausgleichsfläche steht eine Parabraunerde an, die aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden eingestuft ist. Der Ausgleichsfaktor ist hier ebenfalls zu hoch angesetzt. Er kann auf +0,35 abgemindert werden. Hieraus ergibt sich dann ein Ausgleichswert von +1368,5. Nach Addition des internen und externen Ausgleichs verbleibt somit ein Defizit von -295,2 in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Zur Gewährleistung einer gerechten, nachvollziehbaren Abwägung müssen Ausgleichsmaßnahmen klar definiert sein. Es wird angeregt, vor Satzungsbeschluss, den Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden in geeigneter Art und Weise unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ergänzend zu bilanzieren.

Im Auftrag



Anlage